

Anlage: Auflagen für diese Veranstaltung

Folgende Auflagen sind neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Märkte und Volksfeste Bestandteil der Standmietvereinbarung:

1. Ein verbindlicher Standmietvertrag kommt mit der Zusendung der E-Mail Standplatzunterlagen zustande. Eine Abweichung des Standplatzes, von dem in den Standplatzunterlagen zugewiesenen Standplatz, kann in Ausnahmefällen vorkommen.
2. Die **Markt-Zeiten** sowie Standöffnungszeiten Samstag von 10.00 - 18.00 Uhr festgesetzt. Ein Auf- und Abbau, das Befahren des Marktbereiches sowie alle anderen Störungen des Markt- oder Veranstaltungsablaufes während dieser Zeit ist untersagt und wird im Wiederholungsfall, mit sofortigem Platzverweis und Ausschluss von weiteren Veranstaltungen geahndet. Alle Fahrzeuge sind außerhalb des Festbereiches abzustellen, Kühl- oder andere Fahrzeuge, die dringend zur Ausübung des Geschäftes auf dem Gelände verbleiben müssen, erhalten nur nach Antrag eine ausdrückliche Genehmigung. **Das Öffnen seines Standes ist bis 18.00 Uhr unbedingt sicher zu stellen.**
3. Jeder Händler oder Aussteller muss sich ausweisen können. An jedem Stand ist gut sichtbar ein Namens- bzw. Firmenschild mit Namen, Vorname, gegebenenfalls Firmenbezeichnung und Anschrift anzubringen. Waren für die eine Preisauszeichnungspflicht besteht sind mit Preisschildern zu versehen.
4. Alle notwendigen Genehmigungen zum Betreiben seines Standes hat der Standbetreiber mitzuführen. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen-, Covid-19 und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich.
5. Eine Marktfestsetzung ist mit Erteilung einer Standgenehmigung eingeholt, Genehmigungen für den Ausschank von alkoholischen Getränken (Gestattung) und andere Sondergenehmigungen sind von jedem Standbetreiber selbst bei der zuständigen Behörde auf seine Kosten einzuholen.
6. Es dürfen nur Waren angeboten und verkauft werden, die beim Veranstalter oder dessen Beauftragten vorher schriftlich angemeldet wurden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen. Der Verkauf von Büchern, Tonträgern, Zeitschriften, Symbolen und Emblemen des „Dritten Reichs“ sowie der Verkauf von Waffen und Kriegsspielzeug, Pyrotechnik, Arzneimitteln, Pornographie sowie aller vom Gesetzgeber untersagten Waren ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Lautsprechern ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
7. Jeder Händler oder Aussteller ist verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutz der Besucher und seines Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter selbst zu regeln, Schadensansprüche an den Veranstalter oder dessen Beauftragten sind nur beim Nachweis von grob fahrlässigen Verhalten zulässig.
8. Alle im Zusammenhang mit der Betreibung seines Standes anfallenden Schäden und Verunreinigungen am öffentlichen Verkehrsraum und an den gemieteten Ständen sind vom Standbetreiber auf seine Kosten zu beseitigen. Sollten trotzdem Schäden oder Verunreinigungen festgestellt werden, werden diese beseitigt und die Kosten dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
9. Einrichtungen der Löschwasserversorgung dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m Breite und 3,50 m Höhe ist unbedingt frei zu halten. Hauseingänge, Hydranten und Durchfahrten sind unbedingt frei zu halten. Stände mit offenem Feuer (auch Gasbrenner) haben mind. einen Feuerlöscher, gut sichtbar am Stand vorzuhalten.
10. **Jeglicher Abfall ist vom Standbetreiber am und 5 m um seinen Standplatz während und nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.** Fette und Öle dürfen nicht auf bzw. in den Untergrund gelangen. Die Entsorgung von Fetten, Ölen oder Grillkohle auf öffentlichen Plätzen oder in der Kanalisation wird strafrechtlich verfolgt und vom Veranstalter mit einer Gebühr von 2.500 Euro geahndet.
10. Strom und Wassergebühren sind in der Erteilung der Standgenehmigung enthalten, ein Schadensersatzanspruch für einen eventuellen Ausfall oder Störung dieser Medien wird von vornherein ausgeschlossen. Alle stromführenden Teile müssen der DIN EN 60529 entsprechen, defekte Stromkabel oder Anschlüsse werden auf Kosten des Standbetreibers unbrauchbar gemacht.
11. Muss die Agentur oder der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Standbetreiber keinen Schadensersatzanspruch. Die Agentur haftet für keinerlei witterungsbedingter Einschränkungen.
12. Den Anweisungen des Ordnungspersonals, des Veranstalter und dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen wird ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen. Ein Platzverweis ist mit einer sofortigen Räumung verbunden, in diesem Fall haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden. Ein Schadensersatzanspruch wird in diesem Fall von vornherein ausgeschlossen.